

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 20

Ausgabetag: 30. Dezember 2020

46. Jahrgang

	INHALT	Seite
53.)	2. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Umlage der Kosten zur Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck (Gewässergebührensatzung) vom 19.12.2018	167
54.)	6. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	171
55.)	9. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011	173
56.)	9. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010	176
57.)	10. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008	179
58.)	Bekanntmachung der Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbh über die Bilanz 2019	181
59.)	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2021	182

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth, Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

53.)

2. Satzung

vom 22.12.2020

zur Änderung der Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck (Gewässergebührensatzung) vom 19.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW, S. 376) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 22.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I.

Die Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 „Erschwerer“ erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gebührensatz beträgt pro laufenden Meter der Erschwernis an der Gewässerstrecke im Bereich des Wasser- und Bodenverbands

"Obere Issel"	5,31 €
"Schermbecker Mühlenbach"	4,34 €
"Mittlere Issel"	3,26 €
"Isselverband"	10,56 €

2. § 6 Abs. 1 bis Abs. 7 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Obere Issel**" die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,114820 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000312 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Raesfelder Isselverband**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,153370 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000244 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Schermbecker Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Schermbecker Mühlenbach**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,007460 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000071 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Rhader Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Rhaderbach / Wienbach**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,072010 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000135 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Mittlere Issel**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,202807 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000307 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Rehrbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Gahlener Torfvennverband**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,069423 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000512 €

- (7) Der Gebührensatz beträgt für die von der Gemeinde durchgeführte Gewässerunterhaltung der **übrigen Gewässer** bei den einzelnen Flächenarten

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,049387 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000216 €

Artikel II.

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

Artikel III.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 22.12.2020


- Rexforth -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

54.)

6. Satzung

vom 22.12.2020

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung; des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012 (Amtsblatt 07/38 vom 10.07.2012, S. 6) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

40 l-Behälter	81,60 €
60 l-Behälter	122,40 €
80 l-Behälter	163,20 €
120 l-Behälter	244,80 €
240 l-Behälter	489,60 €
1.100 l-Behälter	2.244,00 €
2.500 l-Behälter	5.100,00 €
5.000 l-Behälter	10.200,00 €

Artikel II

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

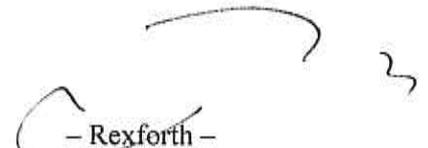
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 22.12.2020


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 20
der Gemeinde Schermbeck vom 30.12.2020,
S. 171



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

55.)

9. Satzung

vom 22.12.2020

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011

Auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29 September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|---|--------|
| - in Reinigungsklasse S1 (Anliegerstraße): | 0,68 € |
| - in Reinigungsklasse S2 (innerörtlicher Straßenverkehr): | 0,61 € |
| - in Reinigungsklasse S3 (überörtlicher Straßenverkehr): | 0,46 € |

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|---|--------|
| - in Reinigungsklasse W1 (überörtlicher Straßenverkehr): | 0,65 € |
| - in Reinigungsklasse W2 (innerörtlicher Straßenverkehr): | 0,58 € |
| - in Reinigungsklasse W3 (Anliegerstraße): | 0,50 € |

Artikel II

In der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2011 wird in der Kategorie **III** –Fahrbahn- und Gehwegreinigung und Winterwartung durch die Anlieger (§ 2 SRS)“ folgende Änderung vorgenommen:

bisher

zukünftig

-----	Zur Dicken Linde
-------	------------------

**Artikel
III**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 22.12.2020


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 20
der Gemeinde Schermbeck vom 30.12.2020,
S. 173



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

56.)

9. Satzung

vom 22.12.2020

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW, S. 376) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), in der jeweils geltenden Fassung, des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG -) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **10,88 €/m³** abgefahrener Transportmenge

b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. **83,30 €** zu entrichten.“

Artikel II

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

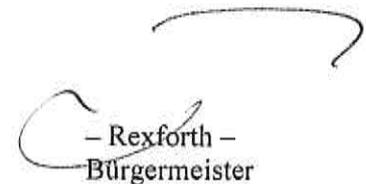
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 22.12.2020


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 20
der Gemeinde Schermbeck vom 30.12.2020,
S. 176



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

57.)

10. Satzung

vom 22.12.2020

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW, S. 376) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 6** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,70 €**. Die Gebühr gilt auch für einen privat erstellten Freispiegelgefällekanal.“

2. **§ 3 Abs. 7** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr für Schmutzwasser ermäßigt sich, wenn der Grundstücks- bzw. Hausanschluss an die Schmutzwasserkanalisation mittels einer/mehrerer Kleinpumpstation(en) für ein Grundstück, das sich außerhalb vom Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck befindet, erfolgt, und die Kleinpumpstation(en) vom Anschlussnehmer hergestellt, betrieben und unterhalten wird/werden, je Kubikmeter Schmutzwasser auf **1,35 €**.“

Artikel II

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 22.12.2020


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 20
der Gemeinde Schermbeck vom 30.12.2020,
S. 179

58.)

**Bekanntmachung der
Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH
über die Bilanz 2019**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2019 nebst der sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft, in 46359 Heiden, Rathausplatz 1d, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 15. Dezember 2020

gez. Buß

Heiner Buß
Geschäftsführer



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 20
der Gemeinde Schermbeck vom 30.12.2020,
S. 181



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

59.) über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2021 liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der Öffentlichkeit **bis zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung** durch den Rat der Gemeinde Schermbeck am

10. März 2021

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 225 (Obergeschoss) während der nachfolgenden Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme der Unterlagen bzw. ein Besuch im Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache (E-Mail: info@schermbeck.de, Telefon: 02853/910-0) sowie mit einem Mund-Nasen-Schutz möglich. Im Zeitraum der Offenlage sind die Unterlagen allerdings jeder Zeit auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/aktuelle-meldungen/>

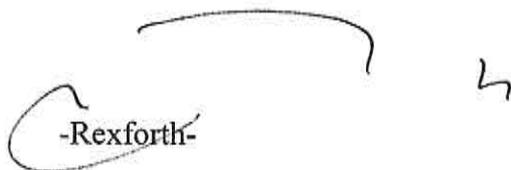
Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist vom 11.01.2021 bis einschl. 29.01.2021 Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – Nr. 20/2020 vom 30.12.2020 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

Schermbeck, den 22.12.2020

Der Bürgermeister

-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blatt – Amtsblatt – Nr. 20
der Gemeinde Schermbeck vom 30.12.2020,
S. 182